



Politische Gemeinde

Siedlungsentwässerungs- verordnung (SEVO)

vom 5. Dezember 2016

(Teilrevision gemäss Gemeindever-
sammlung vom 9. Dezember 2019)

Inhalt

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Vollzugszuständigkeit	3
Art. 3	Strategische Planung	3
Art. 4	Öffentliche und private Abwasseranlagen	4
Art. 5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	4
Art. 6	Anlagen- und Kanalisationskataster	4
Art. 7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	4
B	BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABER VON ABWASSERANLAGEN	5
Art. 8	Anschlusspflicht	5
Art. 9	Beanspruchungen von Privatgrund	5
Art. 10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	5
Art. 11	Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	5
C	KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN	6
Art. 12	Kontrollen	6
Art. 13	Bewilligungstatbestände	6
Art. 14	Geltungsdauer der Bewilligung	6
D	GEWÄSSERUNTERHALT	6
Art. 15	Unterhaltsplan	6
Art. 16	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	7
E	FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG	7
Art. 17	Grundsätze	7
Art. 18	Abwassergebühren und -beiträge	7
Art. 19	Bemessung der Mehrwertbeiträge	7
Art. 20	Bemessung der Anschlussgebühr	7
Art. 21	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	8
Art. 22	Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken	8
Art. 23	Bemessung der Benutzungsgebühr	8
Art. 24	Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	9
Art. 25	Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschluss- und der Grundgebühr	9
Art. 26	Verwaltungsgebühren	10
Art. 27	Schuldner	10
Art. 28	Rechnungsstellung und Fälligkeit	10
F	HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 29	Haftung	11
Art. 30	Rechtsschutz	11
Art. 31	Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 32	Inkrafttreten	11
Art. 33	Übergangsbestimmungen	11

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 sowie
§ 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz
vom 8. Dezember 1974,

erlässt:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. den Gewässerunterhalt.

² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

¹ Der Gemeinderat sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

² Die Werkkommission besorgt den Bau und Unterhalt der kommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sowie den Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung.

³ Der Gemeinderat wie auch die Werkkommission können für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Träger-schaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen

- a. alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken,
- b. die Grundstücksanschlussleitung sowie die Anschlussstelle (Einspitz) an die öffentliche Kanalisation, selbst wenn sie im öffentlichen Grund liegen.

Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

³ Der Anlagen- und Kanalisationskataster ist öffentlich.

Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen auf Gesuch hin in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und keine Mängel aufweisen sowie ein öffentliches Interesse besteht.

² Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften (Richtgrösse 30 Wohneinheiten) dienen.

³ Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

B BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABER VON ABWASSERANLAGEN

Art. 8 Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der Bauzonen und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer abwassertechnischen Lösung (z.B. gemeinsamer Kanalisationsanschluss) beteiligen.

³ Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, zu ihren Lasten den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

⁴ Abwasser von Liegenschaften aus Nachbargemeinden kann übernommen werden, wenn der Anschluss an die Kanalisation auf eigenem Gemeindegebiet nicht zumutbar ist. Hierzu bedarf es einer separaten Regelung mit der Nachbargemeinde. Für die Entwässerung der Liegenschaften in der Nachbargemeinde ist diese Verordnung als verbindlich zu erklären.

Art. 9 Beanspruchungen von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer ist gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungenrechte für Leitungen zu gewähren. Er gestattet gegen Entschädigung das Versetzen von Schächten auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.

Art. 11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Regenwasser oder Wasser aus einer eigenen Quelle für den Betrieb von sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt

und in die Kanalisation eingeleitet wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

C KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN

Art. 12 Kontrollen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

² Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den öffentlichen und privaten Anlagen ermöglichen.

Art. 13 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenwassernutzung für den Betrieb von sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von unverschmutztem Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Art. 14 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist nach Rechtskraft drei Jahre gültig. Wird mit dem Bau nicht innert der Geltungsdauer begonnen, erlischt die Bewilligung.

D GEWÄSSERUNTERHALT

Art. 15 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Art. 16 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

E FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG**Art. 17 Grundsätze**

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Die Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 18 Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- d. Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen.

Art. 19 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1).

Art. 20 Bemessung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzonen nach der zonengewichteten Grundstücksfläche. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den in Art. 25 Abs. 1 festgelegten Faktoren multipliziert.

² Ausserhalb der Bauzonen richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Gebäudegrundfläche und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Art. 25 Abs. 3.

³ Die Anschlussgebühr beträgt CHF 25.00 pro Quadratmeter (m²) gebührenpflichtige Fläche. Preisbasis ist der 1. April 2016 (Zürcher Wohnbaukostenindex). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

Art. 21 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

¹ Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr festgelegt. Vor Baufreigabe wird die Anschlussgebühr in Rechnung gestellt.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Art. 22 Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken

¹ Wenn an teilweise überbauten Grundstücken bauliche Erweiterungen vorgenommen werden, gilt für die Bemessung der Anschlussgebühr das Folgende:

Die bereits ausgenützte Grundstückfläche wird von der effektiven Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) in Abzug gebracht. Die Differenz (=bisher nicht ausgenützte Grundstücksfläche) wird dann mit dem massgebenden Zonenfaktor gewichtet. Die bereits ausgenützte Grundstücksfläche wird aufgrund der bestehenden Bauten anhand der in der jeweiligen Zone definierten Grundmasse, über einen prozentualen Ausnutzungsgrad ermittelt.

² In der Wohnzone W1 gilt, solange die Bauordnung Maur nichts anderes definiert, eine Ausnutzungsziffer von 25% für die Berechnung der bereits ausgenützten Grundstücksfläche.

³ Bei baulichen Erweiterungen an teilweise überbauten Grundstücken in der Zone für öffentliche Bauten erfolgt die Bemessung über die Gebäudegrundfläche der baulichen Erweiterung, welche dann mit dem massgebenden Zonenfaktor gewichtet wird.

⁴ Bei baulichen Erweiterungen, welche keine sanitären Installationen umfassen, so dass kein zusätzliches Abwasser anfällt, wird die Anschlussgebühr gestundet.

⁵ Für die Berechnung der bereits ausgenützten Grundstücksflächen gemäss diesem Artikel erlässt der Gemeindevorstand eine Anwendungsrichtlinie.

Art. 23 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹ Die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a. Grundgebühr pro angeschlossenem Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer Art. 25 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,
und
- b. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.

² Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung die Hälfte (50%) des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

³ Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Abwasser anfällt, die Liegenschaft aber an der Kanalisation angeschlossen ist.

Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B «Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe» der VSA/FES-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» (Ausgabe 2006).

² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

Art. 25 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschluss- und der Grundgebühr

¹ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche, als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Anschluss- sowie der Grundgebühr, wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

a. 1- und 2-geschossige Wohnzonen* (W1, W2/35)	Faktor 1.0
b. 2-geschossige Wohnzonen mit erhöhter Ausnützung, mit/ohne Gewerbeanteil* (W2/45, WG2)	Faktor 1.5
c. 3-geschossige Wohnzonen mit/ohne Gewerbeanteil* (W3, WG3, W2/45**, WG2**)	Faktor 2.0
d. Kernzonen* (KA, KB)	Faktor 1.5
e. Zone für öffentliche Bauten*	Faktor 2.0
f. Gewerbeazonen* (G1, G2)	Faktor 3.0
* Grundstück ganz oder teilweise überbaut (effektiv oder durch Ausnutzungsübertragung beansprucht)	
** wenn Bonus für Arealüberbauungen beansprucht wird (zusätzliches Vollgeschoss)	

² Bei Grundstücken, die sich in mehreren Bauzonen befinden, gilt für die Gewichtung der Faktor derjenigen Zone, in der die Hauptgebäude mehrheitlich stehen, für die gesamte Grundstücksfläche. Jener Teil von Grundstücken, der sich in der Landwirtschaftszone befindet, wird nicht angerechnet.

³ Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene bauzonenkongforme Parzellenfläche verfügen, wird die massgebliche Fläche, als Bemessungsgrundlage für die Gebühren, aus der Multiplikation der Gebäudegrundfläche des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes mit dem entsprechenden Nutzungs-

faktor ermittelt. In Abhängigkeit von der Nutzung unterscheidet sich der anzuwendende Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

a. freistehende Wohnbauten mit/ohne Gewerbeanteil*	Faktor 2.0
b. Wohnbauten mit/ohne Gewerbeanteil, zusammengebaut mit Ökonomieteil*	Faktor 1.0
c. freistehende Ökonomiegebäude*	Faktor 1.0
* Wird unverschmutztes Abwasser in das Kanalisationssystem oder in einen Vorfluter geleitet, sind die Faktoren um 50% zu erhöhen.	

⁴ Bei Grundstücken ohne Bauten jedoch mit Anlagen, die an das Kanalisationssystem angeschlossen sind, wird die massgebliche Fläche, als Bemessungsgrundlage für die Gebühren, aus der Multiplikation der entwässerten Grundfläche mit nachstehendem Faktor ermittelt:

Befestigte, angeschlossene Fläche	Faktor 0.5
-----------------------------------	------------

⁵ Massgebend für die Flächenermittlung ist die amtliche Vermessung der Gemeinde.

Art. 26 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen sowie für Sonderleistungen werden nach Aufwand gemäss der Gebührenverordnung der Gemeinde Maur erhoben.

Art. 27 Schuldner

¹ Die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einer Liegenschaft im Zeitpunkt der Fälligkeit haften als Schuldner für die Bezahlung der Gebühren.

² Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung der Stockwerkeigentümergeinschaft. Diese haftet für die Weiterverrechnung (einmalige Gebühren und Benützungsgebühren).

Art. 28 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

² Die Benützungsg Gebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

F HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 30 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen von Verwaltungsstellen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats und der Werkkommission aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich rekuriert werden.

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 32 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, aufgehoben.

Art. 33 Übergangsbestimmungen

¹ Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Baufreigabe für die Anwendbarkeit von altem beziehungsweise neuem Recht massgebend.² Bei Anschlussgebühren, die

im Sinne von Art. 22 berechnet werden, kann, solange das Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen wurde, rückwirkend bis zum 1. Januar 2018 das neue Recht angewendet werden.

³ Solange die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Maur gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 14. September 2015 (in Kraft seit 1. März 2017) noch nicht angepasst wurde, fallen für die Berechnung der Grundgebühr gemäss Art. 23 Abs. 1 Waldabstandsflächen, soweit sie mehr als 15.00 m hinter der Waldabstandslinie liegen, Wald und offene Gewässer ausser Ansatz.

GEMEINDERAT MAUR

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Roland Humm

Christoph Bless

Von der Gemeindeversammlung erlassen am:

5. Dezember 2016

Von der Gemeindeversammlung teilrevidiert am:

9. Dezember 2019

Die Änderung dieser Verordnung tritt am

1. Juli 2020 in Kraft.